

Statuten des Trägervereins Infinite Dance

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Infinite Dance besteht ein Verein mit Sitz in 8006 Zürich an der Sonneggstrasse 66, der konfessionell und politisch neutral ist, gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Tanzkultur in der Stadt Zürich, durch die Veranstaltung von regelmässigen Tanzaufführungen und Performanceprojekten für Kinder und Jugendliche und durch die Trägerschaft der Tanzschule Infinite Dance.

Es wird eine ganzheitliche, vielseitige und performance-orientierte Tanzausbildung des tänzerischen Nachwuchses angestrebt, wie auch regelmässige Tanztrainings, Workshops und Weiterbildungsseminare für Erwachsene veranstaltet.

Des weiteren unterstützt und koordiniert der Verein Einsätze in auswärtigen Ausbildungsstätten, in den Bereichen Tanzpädagogik, Körpertherapie, angewandte Anatomie, Haltungsschulung und Verletzungsprävention.

Der Verein setzt sich für ein ganzheitliches und körpergerechtes Tanztraining ein und bietet nach Bedarf Haltungsschulung und tanz- und bewegungstherapeutische Leistungen an.

Art. 3

Der Verein bezweckt die Organisation und die Verwaltung der Tanzschule und finanziert sich selbst.

Organisation

Art. 4

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand von sich auch mindestens 20 Tage vor dem Termin einberufen. Die Vereinsversammlung sollte jährlich stattfinden.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Art. 6

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird allein mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Stipendien

Art. 8

Über die Vergabe von Tanzstipendien entscheidet die Präsidentin in Absprache mit der Kassiererin.

Mitgliedschaft

Art. 9

Die Mitgliedschaft steht Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 10

Schriftliche Beitrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 11

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Den termingerechten Austritt.
2. Den Ausschluss aus wichtigen Gründen

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand.

Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus 2-5 Mitgliedern, die jeweils für vier Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 17

Der Vorstand ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig wie auch für die Einstellung (bzw. Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins.

Auflösung

Art. 18

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 19.12.2015 in Zürich angenommen.